

Verordnung
des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz
über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Weiherhammer“
in der Gemarkung Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

vom 22. März 1939 (RegAnz Ausg. 91)
und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBVS I I S. 165),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 05. Februar 1937 (RGBl I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1

Der bei Weiherhammer in der Gemarkung Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, liegende Weiher (See) wird mit den Inseln in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 19,5 ha und umfasst in der Gemarkung Etzenricht, Kartenblatt (Flur) 72/15 und 16 die Parzelle (Plan)Nr. 2001.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutz-

behörde in Regensburg, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt a.d. Waldnaab und dem Bürgermeister in Etzenricht.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden und abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Baggerungen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- e) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Auflage, dass hierbei eine Beunruhigung der Vogelwelt zu vermeiden ist,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, aber nur in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März.

- (2) In besonderen Fällen, vornehmlich zur Bekämpfung von Kulturschädlingen oder von Feinden der Vogelwelt, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir – bei jagdbaren Tieren durch den Gaujägermeister – genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.